



Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Hagen

Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Hagen – Geschäftsstelle
Berliner Platz 22 (Rathaus II)
58089 Hagen

Antragsteller:

Name: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon/Fax: _____
Telefon Mobil: _____
e-mail: _____

Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung

In meiner Eigenschaft als _____
(Gericht, Behörde, öff. best. u. vereidigter Sachverständiger, Sonstiger - bitte erläutern)

bin ich mit u.a. Bewertungsobjekt aus folgenden Gründen befasst:

Ich beantrage hiermit gem. § 34 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrundWertVO NRW) vom 8. Dezember 2020 eine Auskunft über Vergleichswerte aus der Kaufpreissammlung.

Bewertungsobjekt:

Straße, HsNr.	
Gemarkung, Flur, Flurstück(e)	
Nr. Aufteilungsplan	
Wertermittlungstichtag	

Die Vergleichsobjekte sollen folgende Merkmale aufweisen:

Eigentumsart	<input type="checkbox"/> unbebaut <input type="checkbox"/> bebaut <input type="checkbox"/> Wohnungs- bzw. Teileigentum		
Räumliche Lage (z.B. Stadtbezirk, Gemarkung, Straße)			
Gebäudeart			
Zeitspanne der Vertragsabschlüsse	von		bis
Baujahr oder Baujahresspanne	von		bis
Wohn- / Nutzfläche	von	m ²	bis m ²
Wohnlage			
Ausstattung			
Grundstücksfläche	von	m ²	bis m ²
Weitere Merkmale			

Der Antragsteller verpflichtet sich,

1. alle erhaltenen Angaben streng vertraulich zu behandeln und sie nur zu dem oben angegebenen Zweck zu verwenden
2. die Bestimmungen der Datenschutzgesetze sowie des § 34 der GrundWertV NRW vom 08. Dezember 2020 einzuhalten
3. die für die Auskunft anfallenden Gebühren gem. VermWertKostO NRW (gültig ab 1.03.2020, siehe Rückseite) zu übernehmen.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass mit der Auskunft aus der Kaufpreissammlung keine Aussage über die Verwendbarkeit der Daten im Einzelfall verbunden ist.

Ort, Datum

Unterschrift und ggf. Stempel

Bitte diesen Antrag unterzeichnet per E-Mail an gutachterausschuss@stadt-hagen.de senden.

Auszug aus der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung NRW
(Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrundWertVO NRW) vom 8.12.2020

§ 34 - Auskünfte aus der Kaufpreissammlung

- (1) Im Zuge der Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung erfolgen standardmäßig Datenabgaben im Sinne von § 32 Absatz 2.
- (2) Nicht anonymisierte Auskünfte sind Vollauskünfte und grundstücksbezogene Auskünfte. Vollauskünfte enthalten Daten der Kaufpreissammlung einschließlich vorhandener unmittelbar personenidentifizierender Angaben. Grundstücksbezogene Auskünfte enthalten ebenfalls Daten der Kaufpreissammlung einschließlich grundstücksidentifizierender Angaben, es sind jedoch keine Angaben zu Personen enthalten mit Ausnahme ihrer Rechtsstellung und von Angaben zu ungewöhnlichen oder persönlichen Verhältnissen im Sinne der Immobilienwertermittlungsverordnung. Bezüglich der Rechtsstellung wird mit gegebenenfalls weiterer Differenzierung angegeben, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt.
- (3) Anonymisierte Auskünfte enthalten Daten der Kaufpreissammlung, die nach § 4 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen verändert sind, so dass Einzelangaben über persönliche oder sächliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Anonymisierte Auskünfte aus der Kaufpreissammlung sind keine Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nach § 195 Absatz 3 des Baugesetzbuches.
- (4) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung werden auf Antrag erteilt.
- (5) Vollauskünfte werden ausschließlich an die zuständigen Finanzämter für Zwecke der Besteuerung, Gerichte und Staatsanwaltschaften erteilt.
- (6) Grundstücksbezogene Auskünfte erfordern neben der Antragstellung nach Absatz 3 die Angabe des Verwendungszweckes, die Darlegung eines berechtigten Interesses und die schriftliche Zusicherung des Antragstellers, dass die Daten nur für den angegebenen Verwendungszweck genutzt werden, nur in anonymisierter Form weitergegeben werden und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Datennutzung eingehalten werden. Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Auskunft für konkrete Wertermittlungsfälle nach § 194 des Baugesetzbuches oder nach dem Bewertungsgesetz verwendet werden soll. Als dargelegt gilt, wenn als Verwendungszweck eine Datennutzung nach Satz 2 angegeben, eine entsprechende Datennutzung zugesichert und der Verwendungszweck bedarfsweise nachgewiesen wurde. Ein berechtigtes Interesse wird regelmäßig angenommen, wenn der Antrag von öffentlichen Stellen nach § 5 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gestellt wird. Es wird des Weiteren regelmäßig angenommen bei Antragstellung von Seiten öffentlich bestellter und vereidigter, nach DIN EN ISO/IEC 17024 durch eine hierzu nach dem Akkreditierungsstellengesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, akkreditierte Stelle zertifizierter oder gerichtlich bestellter Sachverständiger für Grundstückswertermittlung zur Erstattung eines Gutachtens.
- (7) Im Übrigen werden Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt. Anonymisierte Auskünfte erfordern neben der Antragstellung nach Absatz 3 die Angabe des Verwendungszwecks und die schriftliche Zusicherung des Antragstellers, dass die Daten nur für den angegebenen Verwendungszweck genutzt werden.
- (8) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung dürfen nur zu dem angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Daten aus der Kaufpreissammlung dürfen in Gutachten angegeben werden, soweit es zu deren Begründung erforderlich ist. Die Angabe in einer auf natürliche Personen beziehbaren Form ist jedoch nur zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie dürfen Gerichten und Behörden gegenüber auf deren Verlangen hin offengelegt und im Übrigen nur in anonymisierter Form weitergegeben werden.
- (9) Antragsstellung, Datenselektion und -aufbereitung und Datenbereitstellung sowie die Lizenzierung der Datennutzung im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung erfolgen nach Anlage 5.

Die **Gebühr** beträgt für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nach Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW – Tarifstelle 5.3.2.1) vom 01.03.2020 je Wertermittlungsfall bis einschließlich **50 mitgeteilter Vergleichskauffälle 140 €**, jeder weitere mitgeteilte Vergleichswert wird mit 10 € berechnet. Umsatzsteuer wird nicht erhoben.